



Richtlinie

# Prüfung und Bewertung der Angebote

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zielsetzung.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Grundsätzliches.....</b>	<b>4</b>
4.1	Festlegung des Prüfungs- und Bewertungskonzepts .....	4
4.2	Bekanntgabe des Prüfungs- und Bewertungskonzepts .....	4
4.3	Beschaffungsgrundsätze.....	4
<b>5.</b>	<b>Formelle und Materielle Prüfung, Dokumentation und Eröffnung des Zuschlags.....</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Teilnahmebedingungen .....</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Technische Spezifikationen .....</b>	<b>6</b>
<b>8.</b>	<b>Festlegung und Prüfung der Eignungskriterien .....</b>	<b>7</b>
<b>9.</b>	<b>Rechnerische Prüfung sowie Bereinigung der Angebote .....</b>	<b>8</b>
9.1	Berichtigung offensichtlicher Rechnungs- und Schreibfehler.....	8
9.2	Kalkulationsfehler/Nicht offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler .....	9
9.3	Bereinigung der Angebote .....	10
<b>10.</b>	<b>Festlegung der Zuschlagskriterien .....</b>	<b>10</b>
<b>11.</b>	<b>Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien.....</b>	<b>12</b>
11.1	Gewichtung der Zuschlagskriterien .....	13
11.2	Bewertung der Zuschlagskriterien .....	13
11.2.1	Grundsätzliches zur Benotung der Zuschlagskriterien .....	13
11.2.2	Benotung von ausgewählten Zuschlagskriterien .....	14
<b>12.</b>	<b>Archivierung der Vergabeakten .....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang 1: Das Wichtigste in Kürze für kantonale Beschaffungen (inkl. Beschaffungen im Auftrag des ASTRA im Bereich NS Betrieb) .....</b>		<b>17</b>

### Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Prozessteam öffentliche Beschaffung - Stefan Studer  
Freigabe: Geschäftsleitung / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Beschaffungen von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen im Tiefbauamt. Sie ergänzt die Prozesse «Beschaffungen Leistungen Dritter» sowie den Leitfaden für öffentliche Beschaffungen TRIAS ([www.trias.swiss](http://www.trias.swiss)).

## 2. Zielsetzung

Mit den nachfolgenden Regelungen soll sichergestellt werden, dass

- die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten werden und damit das Beschwerderisiko gesenkt wird,
- das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhält sowie
- ein Qualitäts- statt ein reiner Preiswettbewerb sowie nachhaltige Beschaffungen gefördert werden.

Soweit in dieser Richtlinie männliche Bezeichnungen verwendet werden, so gelten sie gleichermassen für beide Geschlechter.

## 3. Grundlagen

- [1] Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG, BSG 731.2)
- [2] Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV, BSG 731.21)
- [3] Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)
- [4] Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019, BSG 731.2-1)
- [5] TRIAS: Leitfaden für öffentliche Beschaffungen ([www.trias.swiss](http://www.trias.swiss))
- [6] KBOB: «Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen», Stand 20.10.2020
- [7] KBOB: Anhang 1 zum Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen «Zuschlagskriterien – Auswahl und Bewertung», Stand 20.10.2020
- [8] KBOB: Anhang 2 zum Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen «Faktenblatt...Plausibilität des Angebotes», Stand 20.10.2020
- [9] KBOB: «Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen», Stand 20.10.2020
- [10] KBOB: Anhang 1 zum Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen «Zuschlagskriterien – Auswahl und Bewertung», Stand 20.10.2020
- [11] KBOB: Anhang 2 zum Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen «Faktenblatt ... Plausibilität des Angebotes», Stand 20.10.2020
- [12] KBOB: Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich, Stand 12.04.2021
- [13] KBOB: Faktenblatt «Umgang mit ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angeboten» vom 01.06.2023
- [14] KBOB: [2021-3-KBOB\\_Nachhaltiges-Beschaffen-im-Bau-Infrastruktur\\_d.pdf](#)
- [15] KBOB: Cockpit – Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs  
TRIAS: Faktenblatt «Dialog (Art. 24 BöB/IVöB)», Juli 2021

## 4. Grundsätzliches

### 4.1 Festlegung des Prüfungs- und Bewertungskonzepts

Das Prüfungs- und Bewertungskonzept von Bewerbungen oder Angeboten für die Vergabe aller Arten von öffentlichen Beschaffungen ist vor der Publikation (selektives bzw. offenes Verfahren) resp. im Rahmen der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen (Einladungsverfahren) abschliessend festzulegen und vom zuständigen Kreisoberingenieur resp. Abteilungsvorsteher resp. seinem Stellvertreter genehmigen zu lassen<sup>1</sup>.

Bei Ausschreibungen von Dienstleistungsaufträgen erfolgen die Ausarbeitung des Konzepts und die Prüfung und Bewertung der Bewerbungen/Angebote durch den Auftraggeber oder ein externes Stabsbüro.

Bei Bauaufträgen wird dem Projektingenieur das Prüf- und Bewertungskonzept oder zumindest dessen Randbedingungen vorgegeben. Die Erarbeitung resp. Präzisierung des Konzepts und die Durchführung der Prüfung und Bewertung der Angebote obliegen ihm; die Ergebnisse jeder Phase sind zu dokumentieren, vom Auftraggeber zu genehmigen und im Bedarfsfall zu korrigieren.

### 4.2 Bekanntgabe des Prüfungs- und Bewertungskonzepts

Beim selektiven und offenen Verfahren ist bezüglich Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und der Ausschreibung auf simap.ch auf inhaltliche Übereinstimmung zu achten. Das Hauptdokument stellen die Ausschreibungsunterlagen dar, bezüglich der Ausschreibung auf simap.ch sind die Mindestangaben (vgl. Art. 35 IVöB 2019) zu beachten.

### 4.3 Beschaffungsgrundsätze

Die Beschaffung hat durch wirtschaftlichen und nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel den Wettbewerb zu fördern und die Anbieter gleich zu behandeln (keine Bevorteilung, keine Benachteiligung), was durch Transparenz sicherzustellen ist. Daher gilt während des ganzen Prüfungs- und Bewertungsprozesses - auch für in den Prozess involvierte Auftragnehmer - absolute Vertraulichkeit. Es werden keinerlei Daten oder Hinweise an die Anbieter weitergegeben. Ausgenommen davon sind:

- die Beantwortung von Fragen während der Eingabefrist (im offenen und selektiven Verfahren erfolgt dies ausschliesslich via Frageforum im DecisionAdvisor resp. auf simap.ch),
- die Zusendung des anonymisierten Offertöffnungsprotokolls an alle Anbieter (auf Anfrage eines Anbieters),
- die Zusendung einer Ausschlussverfügung an die Anbieter,
- die Zusendung eines Absage- resp. Zusageschreibens in Sachen Zuschlag (im offenen und selektiven Verfahren mit Verweis auf die Publikation auf simap.ch bezüglich Rechtsmittelbelehrung, im Einladungsverfahren mittels Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung, im freihändigen Verfahren mit Entscheidung ohne Rechtsmittelbelehrung).

<sup>1</sup> Genehmigungen oder Freigaben, welche in diesem Dokument erwähnt sind, erfolgen durch entsprechendes Visum auf Formular C der Ausschreibungsunterlagen oder im GEVER.

## 5. Formelle und Materielle Prüfung, Dokumentation und Eröffnung des Zuschlags

Grundlagen: Art. 26, 27, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 43 Abs. 1 lit.b IVöB 2019; Art. 7, 12, 19 IVöBV, Art. 15–17 SIA 118

Bewerbungen zur Angebotseinreichung (1. Stufe des selektiven Verfahrens: Präqualifikation) wie die Angebote selbst werden einer formellen und materiellen Prüfung unterzogen.

### Formelle Prüfung

Die Angebote müssen fristgerecht, vollständig und mit einer qualifizierten digitalen Signatur versehen auf der Plattform DecisionAdvisor eingereicht werden. Anbieter, die über keine qualifizierte digitale Signatur verfügen, müssen Ihr Angebot fristgerecht, vollständig und handschriftlich rechtsgültig unterzeichnet per Post oder Kurierdienst an die Adresse der Vergabestelle einreichen. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote werden nicht geöffnet.

Mit Formfehlern behaftete Angebote werden dann ausgeschlossen, wenn die Fehler wesentlich sind. Bei unwesentlichen Fehlern ist den Anbietern daher eine kurze Nachfrist zu gewähren (Verbot des überspitzten Formalismus).

Kein wesentlicher Formfehler:

- wenn ein Angebot nicht oder von den falschen Personen unterzeichnet wurde
- wenn ein einzelner Nachweis fehlt

Wesentlicher Formfehler:

- nicht fristgerecht eingereichte Angebote

Bezüglich Sachverhalten, welche zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen, ist generell Art. 44 IVöB 2019 zu konsultieren und bei Zweifeln mit dem Rechtsdienst TBA das weitere Vorgehen zu besprechen.

### Materielle Prüfung

Die eingereichten Angebote werden bezüglich Einhaltung der Teilnahmebedingungen (Kap. 6), der technischen Spezifikationen (Kap. 7) resp. Eignungskriterien (Kap. 8) überprüft (vgl. auch Kap. 9 bezüglich rechnerischer Prüfung und Bereinigung des Angebots). Bei Nichterfüllen der Bedingungen/Kriterien erfolgt der Ausschluss vom weiteren Verfahren (Art. 44 IVöB 2019), allenfalls gar der Abbruch des Verfahrens (Art. 43 Abs. 1 lit.b IVöB 2019).

Als nächster Schritt erfolgt zur objektiven Vergleichbarkeit und Evaluation gemäss Zuschlagskriterien (Kap. 10) die Bereinigung in technischer und rechnerischer Hinsicht.

### Dokumentation

Die Ergebnisse der formellen wie materiellen Prüfung sind in geeigneter Form und nachvollziehbar zu dokumentieren (Art. 12 Abs. 1 IVöBV). In der Regel erfolgt dies direkt im DecisionAdvisor, ansonsten genügt die Eintragung in einer Tabelle (Excel oder Word). Bei grösseren Beschaffungen wird die Erstellung eines Evaluationsberichts empfohlen.

#### Möglicher Inhalt eines Evaluationsberichts

- Zweck des Dokuments
- Beschaffungsgegenstand
- Eingegangene Angebote (Öffnung der Angebote und Erstellen des Offertöffnungsprotokolls, Abbildung der Fragen/Antworten, Abbilden der Downloads, fristgerecht eingegangenen Angebote)
- Beurteilung und Bewertung des Angebots (Allgemeines, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien, Vorgehen bei der Beurteilung, Beurteilungsgremium, Ergebnis der Evaluation)
- Vergabevorschlag

Der Evaluationsbericht stellt die Nachvollziehbarkeit des Vergabeprozesses und damit die Gleichbehandlung der Anbietenden sicher. Er enthält als Beilagen versch. Tabellen und Dokumente (Offertöffnungsprotokoll, Vergleichstabellen, Begründungen der einzelnen Bewertungen etc.).

## 6. Teilnahmebedingungen

Grundlagen: Art. 12, 44 IVöB 2019, Art. 7 IVöBV

Es ist sicherzustellen, dass der Anbieter, die Bietergemeinschaft sowie beigezogene Subunternehmer die Teilnahmebedingungen (u. a. Einhaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen, Lohngleichheit und des Umweltrechts) erfüllen. Entsprechend werden in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen die Nachweise gemäss Anhang 1 der IVöBV verlangt. Je nach Auftrag können weitere Nachweise eingefordert werden oder der Anbieter kann statt Nachweisen ein Zertifikat einreichen (Art. 7 IVöBV).

Werden die Teilnahmebedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, erfolgt ohne Weiteres der Ausschluss vom Verfahren resp. der Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB 2019).

## 7. Technische Spezifikationen

Grundlagen: Art. 30 IVöB 2019, Art. 6a OÖBV

Technische Spezifikationen (TS) sind produktbezogene Vorgaben/Normen, welche zwingend zu erfüllen sind, ansonsten das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird. Die TS müssen sachbezogen sein und dürfen den Wettbewerb nicht übermässig einschränken.

Beispiele für technische Spezifikationen:

- Ausmasse
- Leistungswerte
- Optimierung der Lebenszykluskosten
- Zertifikate, welche die sozialverträgliche Produktion von Baumaterialien bestätigen (z. B. zertifizierte Rand- und Pflastersteine)
- Drittaudit auf Stufe Konfektion zu ILO-Kernarbeitsnormen
- Luftreinhaltung oder technische Anforderungen bei Fahrzeugen
- Mindestanteil Recycling-Asphalt und RC-Beton im Strassenbau (gemäss den bautechnischen Details des TBA)

Übersicht Unterscheidung Technische Spezifikationen (TS), Eignungskriterien (EK) und Zuschlagskriterien (ZK):

	Produkt- Leistungsbezogen	anbieterbezogen
Digital*	TS	EK
Bewertet	ZK	EK (im selekt. Verfahren)

\* Musskriterien: erfüllt/nicht erfüllt

## 8. Festlegung und Prüfung der Eignungskriterien

Grundlagen: Art. 27, 28 und 38 IVöB 2019, Art. 7 IVöBG

Die Eignungskriterien beziehen sich auf den Anbieter und bilden die Grundlage dazu, dessen fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit zu beurteilen (vgl. zur Abgrenzung die Tabelle in Kap. 7). Einzubeziehen sind ebenfalls Subunternehmer. Eignungskriterien sind zwar auf den Anbieter bezogen, haben dennoch objektiv erforderlich - sprich für die Auftragserfüllung wesentlich - und überprüfbar zu sein. Sie dürfen mit andern Worten nicht so gewählt werden, dass sie den Anbieterkreis unnötig einschränken.

**Exkurs:** Mit Art. 7 des IVöBG trägt der Kanton Bern den Anliegen der KMU Rechnung, indem er der Vergabestelle die Möglichkeit einräumt, auf geeignete Weise deren Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Grenze bildet das Diskriminierungsverbot des Binnenmarktgesetzes und im Staatsvertragsbereich das Verbot, ausländische Anbieter zu benachteiligen.

Die rechtskonforme Umsetzung dieser Bestimmung muss sich in der Praxis erst noch zeigen. Mögliche Anhaltspunkte:

- Losaufteilungen und die Vorgabe, dass der einzelne Anbieter sich nur auf eine beschränkte Anzahl Lose bewerben kann.
- Verhältnismässige Eignungskriterien dergestalt, dass die Hürde nicht unnötig hoch angesetzt wird.
- Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann via Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, inwieweit Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbieten.
- Hohe Gewichtung der Qualität, insbesondere bei nichtstandardisierten Gütern.

Eignungskriterien sind in der Regel Muss-Kriterien. Erfüllt ein Anbieter ein Kriterium nicht, so scheidet sein Angebot aus dem weiteren Verfahren aus. In diesem Fall erübrigt sich eine Gewichtung.

Vor allem beim Beurteilen von Bewerbern während der 1. Stufe des selektiven Verfahrens können die Eignungskriterien oder Teile davon mit einer Notenskala bewertet werden. Dabei ist ein Bewertungsverfahren analog demjenigen für die Zuschlagskriterien anzuwenden (siehe Kap. 10).

**Die Selbstdeklaration resp. das Zertifikat des KAIO darf nicht als Eignungskriterium verwendet werden.** Sie stellt ein Erfordernis zur Prüfung der Teilnahmebedingungen dar, deren Erfüllung im Rahmen der materiellen Prüfung zu klären ist. Ebenso wenig erlaubt ist es, zu verlangen, dass der Anbieter bereits einen Auftrag der Vergabestelle erhalten hat.

Die Vergabestelle hat bei den Vorgaben zur Eignung darauf zu achten, dass sie jeweils das Kriterium definiert, die entsprechenden Nachweise pro Kriterium auflistet und sich zur Form sowie dem Zeitpunkt, wann der Nachweis zu erbringen ist, äussert. Letzter Punkt ist mit Blick auf die Verfahrensökonomie

wichtig: Je nach Nachweis, zeitigt dieser einen grossen Aufwand für die Anbieter, weshalb es Sinn macht, diesen Nachweis erst kurz vor dem Zuschlag und auch nur vom potentiellen Zuschlagsempfänger zu verlangen.

Die Leitfäden der KBOB zur Beschaffung von Planerleistungen und Werkleistungen ([6] bis [11]) geben mögliche Eignungskriterien vor. Sie sind verfahrens- und projektspezifisch festzulegen und vom Linienvorgesetzten freizugeben.

Für Planersubmissionen und Baumeistersubmissionen werden Standard-Eignungskriterien verwendet (siehe Dokument A1 «Bestimmungen zur Ausschreibung von Planerleistungen» und Dokument B «Besondere Bestimmungen zu Werkleistungen»).

Es ist darauf zu achten, dass in den Ausschreibungsunterlagen genau vorgegeben wird, welche Unterlagen/Angaben einzureichen sind, damit die Kriterien effektiv beurteilt werden können. Der Nachweis der Eignungskriterien darf für die Bewerber nicht zu unverhältnismässigem Aufwand führen.

Die Prüfung der Eignungskriterien ist umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren, z. B. in einer Exceltabelle oder im DecisionAdvisor.

## 9. Rechnerische Prüfung sowie Bereinigung der Angebote

Grundlagen: Art. 38 und 39 IVöB 2019

### 9.1 Berichtigung offensichtlicher Rechnungs- und Schreibfehler

Offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler sind gemäss Art. 38 Abs. 1 IVöB 2019 von Amtes wegen zu berichtigen.

Offensichtliche Rechnungsfehler sind fehlerhafte arithmetische Operationen (Multiplikation, Division, Subtraktion, Addition) unter Verwendung richtig aufgeführter Grössen.

Für die gebotene Korrektur von Rechnungs- und Schreibfehlern durch die Vergabestelle anlässlich der Bereinigung (rein interner Vorgang) bedarf es zweier Voraussetzungen:

- Offensichtlichkeit des Fehlers
- Klarheit des wirklichen Willens des Anbieters

Der Fehler des Anbieters muss der Vergabestelle nicht nur ins Auge springen, also offensichtlich erkennbar sein, sondern es muss zweifelsfrei klar sein, was der Anbieter statt der fehlerhaften Erklärung wirklich vermitteln wollte. Offensichtlich ist ein Fehler dann nicht mehr, wenn er die Nachfrage/Kontaktnahme mit dem Anbieter nötig macht.

In diesem Sinne offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler sind von der Vergabestelle zwingend zu berichtigen, da es sich hierbei um nicht weniger als die Bereinigung des Angebots (vgl. dazu auch Kap. 9.3) handelt.

**Beispiel 1:** Der Anbieter addiert 5 Positionen, deren Einzelsummen im Angebot aufgeführt sind, falsch zusammen ( $25 + 30 + 97 + 48 + 121 = 319$ ) oder er addiert die Summen von Positionen, die er andernorts in der Offerte richtig multipliziert hat, falsch zusammen ( $50 \times 3 = 150$ ;  $100 \times 1 = 100$ ; Zusammenzug der beiden richtigen Summen wird falsch gemacht:  $150 + 100 = 200$ ). Der Fehler ist offensichtlich und es ist aus der Offerte erkennbar, worin der tatsächliche Wille des Anbieters bestanden hat. **Eine Korrektur ist erlaubt.**



**Beispiel 2:** Der Anbieter addiert 2 Positionen, deren Einzelsummen im Angebot nicht aufgeführt sind, falsch zusammen ( $17 + 11 = 29$ ). Der Fehler ist zwar offensichtlich, es ist aus der Offerte aber nicht erkennbar, worin der tatsächliche Wille des Anbieters bestanden hat. Also ob er  $17 + 11 = 28$  oder  $17 + 12 = 29$  offerieren wollte. **Eine Korrektur ist ausgeschlossen.**

**Beispiel 3:** Der Anbieter multipliziert bei einer Ausschreibung für einen Vertrag mit Einheitspreisen im Leistungsverzeichnis den angebotenen Festpreis pro Leistungseinheit falsch: In einer Position mit einer Menge von  $100 \text{ m}^2$  setzt er als Einheitspreis CHF 1.- ein, beim Total schreibt er CHF 10.-. Massgebend bei einer solchen Ausschreibung ist der für die Einheit offerierte Preis und nicht das Total (dies ergibt sich erst später aufgrund der tatsächlich ausgeführten Menge). **Wird aus der restlichen Offerte nicht unmissverständlich klar, dass der Anbieter eigentlich 10 Rp. schreiben wollte, darf der angebotene Einheitspreis nicht korrigiert werden.** Das Total kann angepasst werden. Zur Klärung dürfen die andern Offerten nicht beigezogen werden. Man darf aus dem Quervergleich nicht auf den inneren Willen des Anbieters schliessen.

## 9.2 Kalkulationsfehler/Nicht offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler

Von den Rechnungsfehlern sind die Kalkulationsfehler zu unterscheiden. Kalkulationsfehler und Fehler in der Preiserklärung dürfen nicht korrigiert werden.

**Beispiel:** Der Anbieter lässt bei der Berechnung des Einheitspreises gewisse Fixkosten ausser Acht und bietet deshalb einen zu tiefen Einheitspreis an. Beispielsweise erklärt er in der Position XY einen Einheitspreis von 70 statt 130. Oder er geht intern von falschen Annahmen aus, berechnet deshalb seinen Preis falsch und überträgt dieses «falsche» Resultat in seine Offerte. **In diesen Fällen ist eine Korrektur ausgeschlossen.**

Angebote, welche mit einem nicht-offensichtlichen Rechnungs- und Schreibfehler oder einem Kalkulationsfehler behaftet sind, verbleiben unverändert im Verfahren, es sei denn, sie wären aus andern Gründen aus dem Verfahren auszuschliessen.

### Ungewöhnlich niedrige Angebote:

Die Vergabestelle ist verpflichtet, im Falle ungewöhnlich niedriger Angebote\* beim Anbieter nachzufragen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die Modalitäten der Auftragserfüllung richtig verstanden wurden. Kann der Anbieter die Einhaltung dieser Bedingungen nicht oder nicht überzeugend garantieren und allfällige Zweifel an einer korrekten Auftragserfüllung nicht ausräumen, kann das Angebot ausgeschlossen werden (vgl. Art. 44 Abs. 2 Bst. C IVöB 2019).

\*Bspw. ungewöhnlich tiefe Einheitspreise: Sie sind vom Anbieter schriftlich bestätigen zu lassen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Anbieter an sein Angebot vertrags- wie auch vergaberechtlich gebunden ist, es sei denn, es liege ein wesentlicher Irrtum im Sinne von Art. 23 OR vor. In diesem Fall steht dem Anbieter der Rückzug des Angebots offen, er kann das Angebot aber auch unverändert im Vergabeverfahren belassen. In seiner Antwort hat der Anbieter seinen diesbezüglichen Entscheid unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Klar ist in jedem Fall, dass die Offerte nachträglich nicht abgeändert werden darf.

Nachweislich spekulative Preise können demgegenüber zum Ausschluss des Angebots führen (siehe dazu auch das [KBOB-Faktenblatt «Umgang mit ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angeboten»](#)).

### 9.3 Bereinigung der Angebote

Die Bereinigung von Angeboten kann gerade bei komplexen Leistungen nötig werden. Die Bereinigung dient zwei Aspekten:

- Der Klärung von Missverständnissen und dem Füllen von echten Lücken in den Ausschreibungsunterlagen sowie
- Der Optimierung des Leistungsgegenstands innerhalb bestimmter Schranken und des Vergleichbar machen der Angebote.

Die Bereinigung kann zu Leistungsänderungen führen. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass dadurch den Anbietern, welche kein konformes Angebot eingereicht haben, die Gelegenheit eingeräumt würde, im Nachhinein ihre Angebote «nachzutrimmen». Ein Angebot, das die technischen Spezifikationen nicht erfüllt, kann nicht in der Bereinigung nachgebessert werden. Gemeint ist vielmehr eine Preisanpassung, weil der Leistungsgegenstand von der Vergabestelle geringfügig angepasst oder konkretisiert wird (was beispielsweise zum Wesen des Dialogverfahrens gehört, vgl. Hinweis in Kap. 10).

Eine Bereinigung und somit auch eine Preisanpassung findet somit nur dann statt, wenn

- Nur auf diese Weise der Auftrag oder das Angebot geklärt werden kann oder die Angebote vergleichbar gemacht werden können.
- Die Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, die charakteristische Leistung oder der Anbieterkreis dürfen sich dadurch aber nicht verändern.

## 10. Festlegung der Zuschlagskriterien

Grundlagen: Art. 29 Abs. 1 und 2 IVöB 2019

**Die Zuschlagskriterien beziehen sich auf das Angebot und dienen dazu, das vorteilhafteste Angebot zu eruieren. Entsprechend sind Zuschlagskriterien zu wählen, die eine differenzierte Bewertung der Angebote ermöglichen. Dabei ist der Qualität und den übrigen Zuschlagskriterien im Vergleich zum Preis mehr Gewicht beizumessen resp. sind diese auf die gleiche Stufe zu stellen. Damit ist einerseits auf Zuschlagskriterien, die tendenziell zu einer gleichen Bewertung aller Angebote führen, zu verzichten. Andererseits darf der Preis nur noch im Ausnahmefall einziges Zuschlagskriterium bilden, die Qualität soll damit stets mitberücksichtigt werden.**

Nur im Ausnahmefall bei **einfachen Standardleistungen darf der Preis einziges Zuschlagskriterium sein. Die Ausnahme ist vom Kreisoberingenieur/Abteilungsvorsteher gutzuheissen.** In diesem Fall erhält das Angebot mit dem tiefsten Preis den Zuschlag.

Als Standardleistungen gelten beispielsweise Belagssubmissionen, ohne komplexe Bauabläufe, bei denen sowohl Herstellprozess, Einbauprozess und das Produkt selber sehr stark standardisiert und normiert sind.

In allen andern Fällen gilt das Prinzip, dass Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien zwingend zu berücksichtigen sind und mit Zunahme der Komplexität des Beschaffungsgegenstands im Vergleich zum Preis mehr Gewicht erhalten sollen. Vgl. dazu Kap. 11.1.

**Exkurs zu alternativen Beschaffungsverfahren:** Verfahren wie der Dialog (Art. 24 IVöB 2019) oder die 2-Couvert-Methode (Art. 35 Abs. 1 lit. I IVöB 2019) sind nun rechtlich verankert.

Der **Dialog** wird vor allem bei komplexeren Beschaffungen resp. bei der Beschaffung von intellektuellen oder innovativen Dienstleistungen angewendet; dabei wird der Leistungsbeschreibung im Sinne eines iterativen Prozesses zusammen mit dem Dialogpartner erarbeitet. Die Zuschlagskriterien sind auch in diesem Verfahren im Voraus festzulegen, ebenso deren Gewichtung, soweit im Voraus möglich.

Will ein Dialog durchgeführt werden, ist dies durch den Amtsvorsteher zu bewilligen und durch den Rechtsdienst TBA zu begleiten. Als Orientierung für die Ausgestaltung des Verfahrens dient der Leitfa-den der KBOB [12] resp. das TRIAS-Faktenblatt «Dialog» [13].

Die **2-Couvert-Methode** soll im TBA nicht verwendet werden, da die Durchführung sehr anspruchsvoll ist. Alternativ kann ein selektives Verfahren oder ein sogenanntes **Shortlisting** (Art. 40 Abs. 2 IVöB 2019) durchgeführt werden. Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann er alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.

Für Planersubmissionen wird ein einheitlicher Zuschlagskriterienkatalog verwendet, welcher in der Dokumentvorlage A1 «Bestimmungen zur Ausschreibung von Planerleistungen» abgebildet ist und mit der Vorlage im DecisionAdvisor übereinstimmt. Auch für Baumeistersubmissionen wird ein einheitlicher Zuschlagskriterienkatalog verwendet, welcher in der Dokumentvorlage B «Besondere Bestimmungen zu Werkleistungen» abgebildet ist und mit der Vorlage des DecisionAdvisor übereinstimmt. Verfahrens- und projektspezifisch werden geeignete Kriterien bzw. Unterkriterien aus diesem Katalog gewählt, spezifiziert und durch den Linienvorgesetzten freizugeben.

Bei komplexen Submissionen darf mit Zustimmung des Kreisoberingenieurs resp. seines Stellvertreters vom Katalog abgewichen werden.

In der Regel genügen 3–5 Kriterien, allenfalls mit Unterkriterien. Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien ist darauf zu achten, dass damit nicht übermässiger Aufwand resp. Projektierungsarbeiten ausgelöst werden. Ein bewährtes Mittel ist die Beschränkung des Umfangs (z. B. max. Anzahl von Referenzprojekten) resp. der Seitenzahl (z. B. auf 1–3 Seiten bei der Auftragsanalyse)<sup>2</sup>.

Kriterien, welche stark subjektiv oder unspezifisch sind oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, eignen sich dagegen in der Regel nicht als Zuschlagskriterien, insbesondere:

Ungeeignete Zuschlagskriterien	Bemerkungen
Ortsansässigkeit, örtliche Kenntnisse, Transportwege	Transportwege dürfen nur ausnahmsweise als Kriterium berücksichtigt werden, nämlich dann, wenn die Transportleistung Hauptgegenstand der Beschaffung bildet. Die Bewertung einer CO <sub>2</sub> -Emission für den Transport wäre hingegen zulässig.
Verwendung einheimischer Produkte (z. B. Schweizer Holz)	Gemäss Gleichbehandlungs- und Marktöffnungsgrundsatz unzulässig. Zulässig ist jedoch die Vorgaben von zertifizierten Produkten (z. B. FSC-Label bei Holz)

<sup>2</sup> Bei Unklarheiten zu geeigneten Nachweisformen liefern [7] und [9] weitere Hilfestellungen

Allgemeiner Eindruck der Offerte	
Leistungsmenge und Leistungsinhalt	Nur bei reinem Leistungswettbewerb mit vorgegebenem Budgetrahmen

### Exkurs zum Zuschlagskriterium Plausibilität des Angebots

Nach IVöB 2019 ist es ausdrücklich zulässig, die angebotene Leistung (nicht nur den Preis) im Rahmen des Zuschlagskriteriums «Plausibilität des Angebots» zu plausibilisieren und (qualitativ) zu bewerten. Für die Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass die Schätzung des Stundenaufwandes im Angebot entweder mit einer individuellen Qualitätsprognose oder durch eine Gegenüberstellung zu den Angeboten der Mitbewerber oder der internen Aufwandschätzung der Vergabestelle überprüft und verifiziert werden darf. Soll die Plausibilität des Angebotes bewertet werden, ist in den Ausschreibungsunterlagen neben der Gewichtung dieses Zuschlagkriteriums auch anzugeben, wie die Bewertung konkret erfolgen wird.

Bei Verdacht auf Unterangebote besteht neu eine Abklärungspflicht der Vergabestellen (Art. 38 Abs. 3 IVöB). Es liegt sodann im Ermessen der Vergabestelle, ob sie bei unplausibel scheinenden Angaben eine Bereinigung (Art. 39 IVöB) vornimmt oder direkt bewertet. Ergibt sich aufgrund der getroffenen Abklärungen, dass ein besonders niedriges Angebot tatsächlich Mängel aufweist, Vorgaben verletzt werden oder davon ausgegangen werden muss, dass die verlangte Leistungserbringung zum angebotenen Preis nicht gewährleistet ist, wird der Anbieter deswegen (und nicht wegen des niedrigen Preises) ausgeschlossen.

**Exkurs zum Zuschlagskriterium «Präsentation der Angebote»:** Ein solches Zuschlagskriterium kann sinnvoll sein in Fällen, in denen die Sozialkompetenz resp. die Kommunikationsfähigkeiten der Schlüsselpersonen von hoher Bedeutung sind für den Projekterfolg. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Gewichtung ca. 10 %
- Die Präsentation ist durch die Schlüsselpersonen zu halten.
- Die Präsentation wird nur mit den (möglichst 3) Anbietern geführt, welche nach der Bewertung der übrigen Zuschlagskriterien (Zwischenergebnis) noch Aussicht auf den Zuschlag haben (Shortlisting gemäss Art. 40 Abs. 2 IVöB 2019, siehe Ausführungen weiter oben).
- In der Publikation ist bekannt zu geben, was bewertet wird bzw. was der Anbieter zu präsentieren hat.
- Für den Ablauf der Präsentation gelten strenge Formvorschriften, welche ebenfalls bekannt zu geben sind (Datum, Ablauf, Dauer etc.).
- Der Verlauf der Präsentation ist zu protokollieren und von allen zu unterzeichnen.
- Den präsentierenden Anbietern dürfen keine Informationen zu Konkurrenzangeboten mitgeteilt werden.

## 11. Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien

Grundlage: Art. 29 Abs. 3 IVöB 2019

### 11.1 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Kommen mehrere Zuschlagskriterien zur Anwendung, werden sie in Prozenten gewichtet. Die Summe der Gewichtung sämtlicher Kriterien beträgt 100 %. Enthält ein Kriterium Unterkriterien, so hat die Summe der Gewichtung seiner Unterkriterien ebenfalls 100 % zu entsprechen.  
 Wo Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung sind, kann auf die Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

Da die Anzahl und die Art der Qualitätskriterien projektspezifisch festzulegen sind, lassen sich für deren einzelne Gewichtung keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Der Angebotspreis muss jedoch mit mindestens 30 % gewichtet sein. Für die Gewichtung der Qualitätskriterien und des Preiskriteriums gelten folgende Richtwerte:

	Summe Gewichtung aller Qualitätskriterien	Gewichtung Preis
<b>Projektierung, Bauleitung, Bauherrenunterstützung, Beratung</b>		
– einfach	min. 30 %	max. 70 %
– durchschnittlich	ca. 50 %	ca. 50 %
– schwierig	max. 70 %	min. 30 %
<b>Werkleistungen</b>		
– einfach und standardisiert	0 %	100 %
– einfach	min. 20 %	max. 80 %
– durchschnittlich	ca. 40 %	ca. 60 %
– schwierig	max. 70 %	min. 30 %

Bei der Festlegung der Gewichtung des Angebotspreises ist auch zu berücksichtigen, dass die Planerleistung kostenmässig oft eine relativ kleine Teilleistung im Rahmen der Realisierung eines Projekts darstellt. Die Qualität der Planerleistung hat hingegen eine Multiplikatorfunktion (im positiven wie auch negativen Sinne), entsprechend wirkt sie sich insbesondere in den frühen Planungsphasen massgeblich auf die Gesamtkosten des Bauwerks aus.

### 11.2 Bewertung der Zuschlagskriterien

#### 11.2.1 Grundsätzliches zur Benotung der Zuschlagskriterien

**Qualitative Zuschlagskriterien bzw. Unterkriterien sind zu bewerten und mit einer Note zu quantifizieren.**  
 Es wird die Notenskala der KBOB verwendet, welche von 0–5 reicht, wobei gilt:

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf die Qualität der Angaben
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben
1	Sehr schlecht erfüllt	Ungenügende, unvollständige Angaben

2	Schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt
<b>3</b>	<b>erfüllt</b>	<b>Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend</b>
4	Gut erfüllt	Qualitativ gut
5	Sehr gut erfüllt	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung

Die Bewertung zwischen den Noten 0 und 5 kann in halben Noten abgestuft erfolgen. Bei eindeutig definierten Formeln ist auch eine feinere Abstufung zulässig. Die Note jedes Kriteriums bzw. Unterkriteriums wird mit der entsprechenden Gewichtung multipliziert.

Inwieweit ausgeschriebene Regieleistungen in die zu bewertenden Summen der Angebotspreise aufzunehmen sind, ist projektspezifisch festzulegen. Falls sie im Leistungsverzeichnis bzw. in der Werkvertragssumme enthalten sind und in der Bewertung nicht berücksichtigt werden, ist im Bewertungskonzept und in der Vergleichstabelle der bereinigten Endsummen darauf hinzuweisen.

**Sensitivitätsanalysen und Abänderungen des Bewertungskonzepts nach der Publikation (Kriterien, Gewichtung) bzw. nach dem Versand der Ausschreibungsunterlagen (gesamtes Konzept) sind nicht erlaubt.**

## 11.2.2 Benotung von ausgewählten Zuschlagskriterien

Die Bewertung aller Zuschlagskriterien einschliesslich des Kriteriums Angebotspreis erfolgt wie in Kap. 11.2.1 beschrieben. Das vorteilhafteste Angebot entspricht demjenigen mit der höchsten Wertung; dieses erhält den Zuschlag.

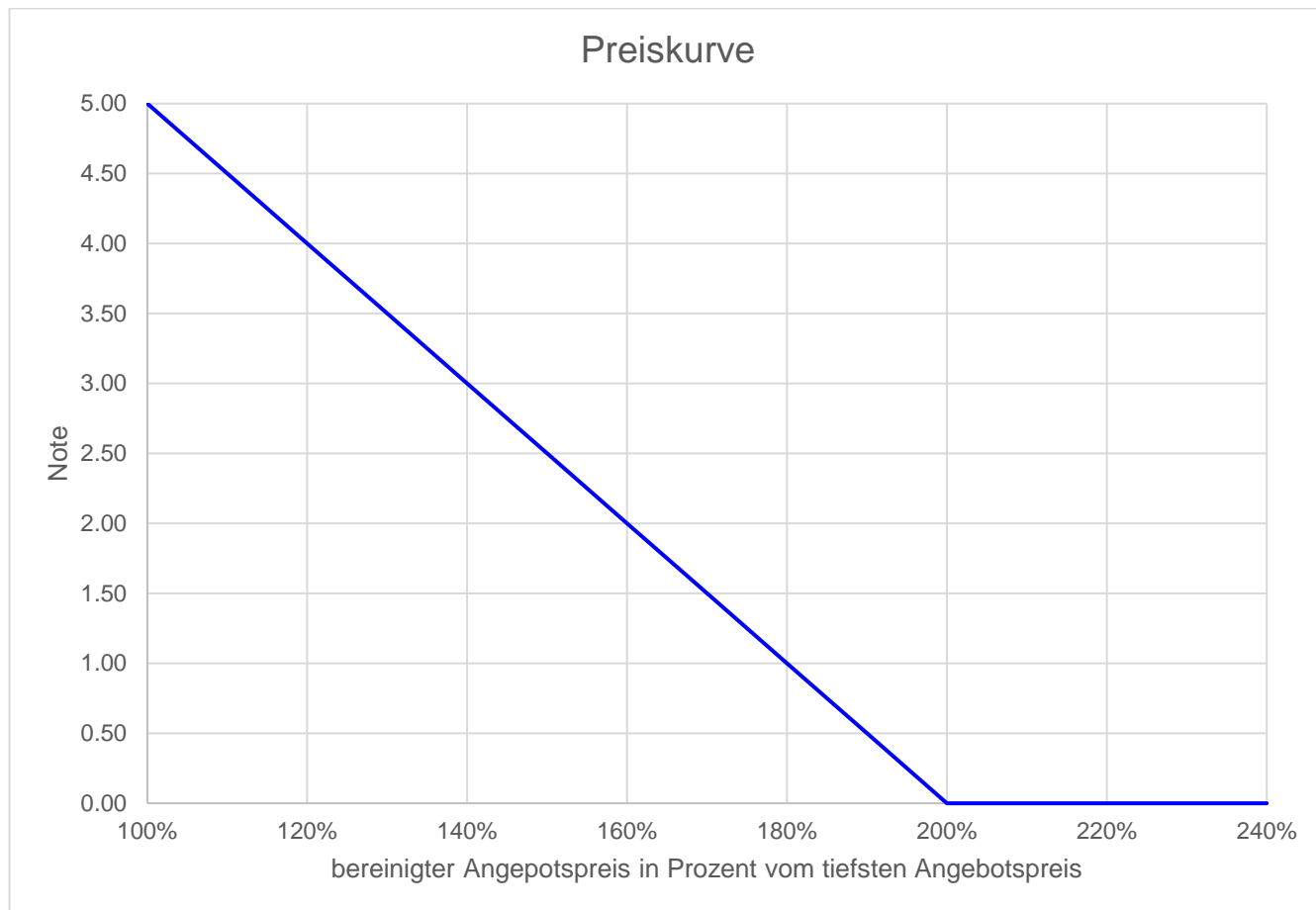
### 11.2.2.1 Zuschlagskriterium «Angebotspreis»

Die Gewichtung des Zuschlagskriteriums Angebotspreis soll 30 % nicht unterschreiten. Dessen Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Preiskurve. Angebote, welche nicht zur Bewertung der Zuschlagskriterien zugelassen werden können, sind vorher auszuschneiden.

#### Preiskurve:

- Der tiefste Angebotspreis erhält die Note 5.00.
- Der Betrag (200 % vom tiefsten Angebotspreis) entspricht der Note 0.00.
- Die Noten der übrigen Angebotspreise werden auf der Geraden, die durch diese beiden Punkte führt, interpoliert und auf 2 Kommastellen gerundet.
- Teurere Angebotspreise als der Betrag (200 % vom tiefsten Angebotspreis) erhalten die Note 0.00.
- Formel:

Falls $A_j < 2 \cdot A_{\min}$ :	$N_j = 5 \cdot (2 - A_j/A_{\min})$	$A_j$ :	Angebotspreis des Angebots j
		$A_{\min}$ :	tiefster Angebotspreis
Falls $A_j > 2 \cdot A_{\min}$ :	$N_j = 0$	$N_j$ :	Note ZK Preises des Angebots j



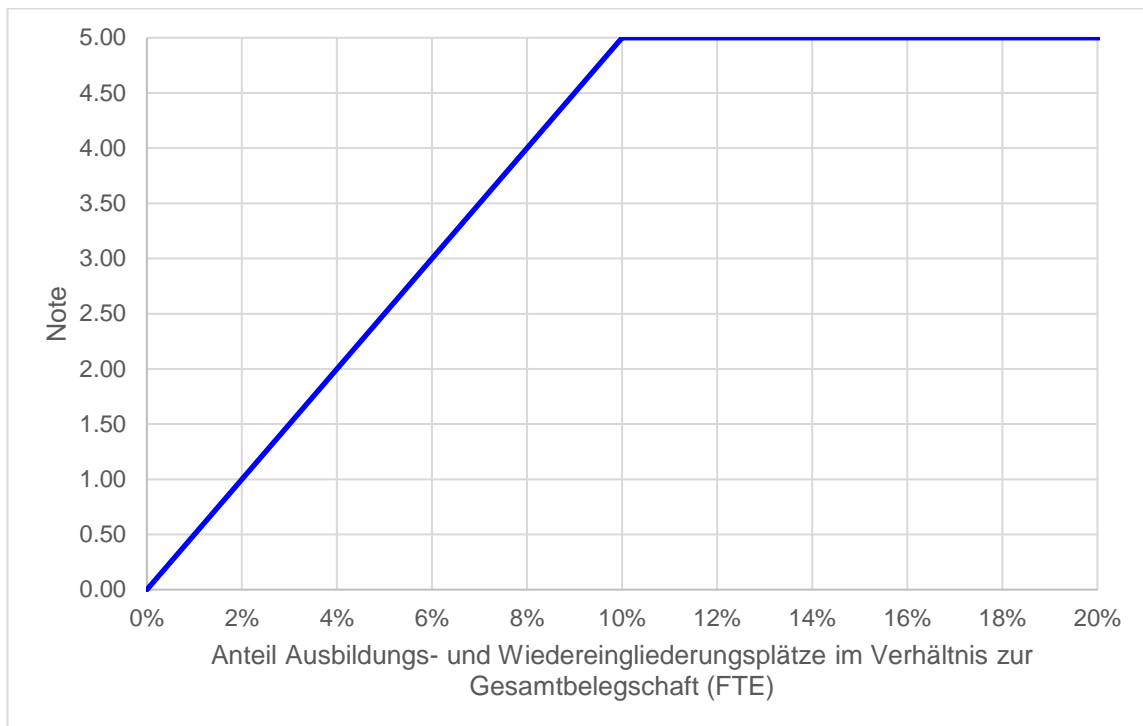
**11.2.2.2 Zuschlagskriterium «Ausbildungsplätze für Lernende und/oder Arbeitsplätze für die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen»<sup>3</sup>:**

Die Bewertung erfolgt gemäss nachstehender Methode:

- Bezugsgrösse für die Ermittlung der Anzahl «Gesamtbelegschaft», der Anzahl «Ausbildungsplätze für Lernende» und der Anzahl «Arbeitsplätze zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen» ist stets die anbietende Geschäftseinheit/Filiale bzw. der mit der Ausführung der Arbeiten wesentlich befasste Geschäftsbereich, bei Bietergemeinschaften die Summe der entsprechenden Arbeitsplätze der einzelnen Mitglieder. Als Einheit für die Gesamtbelegschaft gilt das Vollzeitäquivalent (VZÄ) oder engl. als FTE (Full-time equivalent) bezeichnet.
- Die Note 5 wird bei einem Verhältnis der Ausbildungsplätze für Lernende in der Grundausbildung sowie der Arbeitsplätze zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen zur Gesamtbelegschaft von  $\geq 10\%$  vergeben. Bildet der Anbieter keine Lernenden aus und bietet keine solchen Arbeitsplätze an, erhält er die Note 0. Dazwischen wird linear interpoliert und auf zwei Kommastellen gerundet.
- Formel:

Falls $A_j/B_j > 10\%$ :	$N_j = 5$	$A_j$ : Anzahl Ausbildungsplätze + Arbeitsplätze Wiedereingliederung des Anbieters j
Falls $10\% \geq A_j/B_j > 0\%$ :	$N_j = 50 \cdot A_j/B_j$	$B_j$ : Anzahl Gesamtbelegschaft (FTE)
Falls $A_j = 0$ :	$N_j = 0$	$N_j$ : Note ZK Ausbildungsplätze/Wiedereingliederung des Angebots j

<sup>3</sup> Dieses Zuschlagskriterium darf nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs angewendet werden!



## 12. Archivierung der Vergabeakten

Grundlage: Art. 49 IVöB 2019, [RL Archivierung im TBA](#)

Die Vergabeakten werden während mindestens 3 Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag elektronisch aufbewahrt. Zu den Vergabeakten gehören:

- die Ausschreibung (bei offenen und selektiven Verfahren)
- die Ausschreibungsunterlagen (soweit nicht Bestandteil des berücksichtigten Angebots)
- das Öffnungsprotokoll
- Korrespondenz über das Vergabeverfahren
- Bereinigungsprotokolle
- Verfügungen im Rahmen des Beschaffungsverfahrens
- das berücksichtigte Angebot
- Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebenen öffentliche Aufträge (vgl. Anhang 1)



## Anhang 1: Das Wichtigste in Kürze für kantonale Beschaffungen (inkl. Beschaffungen im Auftrag des ASTRA im Bereich NS Betrieb)

Schwellenwerte (exkl. MWST)			Verfahrensarten	Anzahl einzuholender Angebote	Publikation (= Was muss auf Simap.ch publiziert werden?)	Verfügung (= welche Verfahrensschritte müssen wie kommuniziert werden?)  (Formelle Verfügung = V)	Gegen welche Verfügungen steht ein Rechtsweg offen?  (Beschwerdeinstanz BVD, Art. 6 IVöBG)	Bemerkung
Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe	Lieferungen/Dienstleistungen						
< CHF 300 000	< CHF 150 000	< CHF 150 000	<b>Freihändig</b> auch anwendbar, wenn Voraussetzungen nach Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019 erfüllt sind	1 oder mehrere, Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019	– generell nichts – <b>Ausnahme:</b> Veröffentlichung des Zuschlags, wenn über dem Schwellenwert von CHF 500 000 bzw. 250 000 (Art. 14 IVöBV → Art. 48 IVöB 19)	– generell keine – im Ausnahmefall: Die Veröffentlichung des Entscheids gilt als Zuschlagsverfügung	ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert (Art. 3 Abs. 1 IVöBG)  Rügegründe vgl. Art. 56 Abs. 5 IVöB 2019	Erstellen einer Dokumentation im Sinne von Art. 21 Abs. 3 IVöB 2019
> CHF 300 000 bis CHF 500 000	> CHF 150 000 bis CHF 250 000	> CHF 150 000 bis CHF 250 000	<b>Einladung</b>	min. 3	– nichts	– Die Veröffentlichung des Entscheids gilt als Zuschlagsverfügung – Abbruch (V) – Ausschluss von Angeboten (V) – Widerruf Zuschlag (V) – Sanktionen (V)	– Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen	Rechtsweg möglich ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert (Art. 3 Abs. 1 IVöBG)
ab CHF 500 000	ab CHF 250 000	ab CHF 250 000	<b>Offen</b>	offen	– Ausschreibung – Zuschlag spätestens 30 Tage nach dem internen Entscheid, sofern die Vergabesumme CHF 8 700 000 bzw. 350 000 übersteigt (Art. 48 Abs. 6 IVöB 2019) – Abbruch	– Die Veröffentlichung des Entscheids gilt als Zuschlagsverfügung – Ausschluss von Angeboten (V) – Widerruf Zuschlag (V) – Sanktionen (V)	– Ausschreibung – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen	
			<b>Selektiv</b>	Bewerbungen offen min. 3 Angebote (Art. 19 Abs. 3 IVöB 2019)	– Bewerbung zu 1. Stufe (Ausschreibung) – Zuschlag spätestens 30 Tage nach dem internen Entscheid, sofern die Vergabesumme CHF 8 700 000 bzw. 350 000 übersteigt (Art. 48 Abs. 6 IVöB 2019) – Abbruch	– Auswahl der Anbieter zu 2. Stufe (V) – Die Veröffentlichung des Entscheids gilt als Zuschlagsverfügung – Ausschluss von Bewerbungen bzw. Angeboten (V) – Widerruf Zuschlag (V) – Sanktionen	– Ausschreibung – Auswahl der Anbieter zu 2. Stufe – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen	